

Vollmachtsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Name, Geburtsdatum, Anschrift

Arno Winter GmbH

Gaisberg Str. 11a | 5020 Salzburg, Austria | +43 (662) 908091 | fax 90 | office@aw-gmbh.at | www.aw-gmbh.at
| FN 303014i | GISA-Zahl (Reg.-Nr.) 17794480

in der Folge kurz als „Versicherungsmakler“ bezeichnet

wie folgt:

Der Versicherungskunde bevollmächtigt und beauftragt den Versicherungsmakler wie folgt und werden nachstehende Bestimmungen ausdrücklich vereinbart:

1. Der Versicherungsmakler wird dem Versicherungskunden Versicherungsverträge vermitteln und ihn hierbei im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung beraten und unterstützen. Die Pflicht des Versicherungsmaklers zur Unterstützung des Versicherungskunden umfasst insbesondere den auftragsgemäßen Abschluss und die Kündigung von Versicherungs- und Versicherungsmaklerverträgen aller Art, diesbezügliche Korrespondenzen und Polizzen entgegenzunehmen und für den Versicherungskunden abzuwickeln sowie alle sonstigen Handlungen die dem Versicherungsmakler zur Unterstützung des Versicherungskunden vorteilhaft und zweckmäßig erscheinen. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, sämtliche Vollmachten, die der Versicherungskunde erteilt hat, zu widerrufen und zu kündigen.
2. Der Versicherungsmakler und der Versicherungskunde haben gleichzeitig eine Versicherungsmaklervereinbarung abgeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vollmachtsvereinbarung darstellt. Sämtliche Bestimmungen der Versicherungsmaklervereinbarung gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Vollmachtsvereinbarung.
3. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungskunden für den Versicherer wie auch Erklärungen und Zahlungen des Versicherers für den Versicherungskunden rechtswirksam entgegenzunehmen und zu tätigen. Dies umfasst auch das Recht, Lastschrift- und Daueraufträge im Namen des Versicherungskunden zu erteilen und zu unterfertigen.

Bei der Entgegennahme von Geldbeträgen vom Versicherer oder vom Versicherungskunden hat der Versicherungsmakler diese auf streng getrennte, bei einem Kreditinstitut geführte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) überweisen zu lassen und unverzüglich an den Versicherungskunden weiterzuleiten.

4. Die Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls umfasst auch die verdienstliche Pflicht zur außergerichtlichen Geltendmachung und Regulierung von Ansprüchen des Versicherungskunden gegen Versicherer.
Weiters umfasst die Unterstützung des Versicherungsmaklers auch das Recht zur Ab-, An- und Ummeldung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art und Type wie auch in behördliche oder gerichtliche Akten, Protokolle, Urteile, Krankengeschichten und sämtliche sonstigen versicherungskundenbezogene Unterlagen und Dokumente Einsicht zu nehmen und diese Daten an Versicherer weiterzuleiten. Der Versicherungskunde beauftragt den Versicherungsmakler ausdrücklich, derartige Daten an Dritte weiterzuleiten, sofern dies zur Unterstützung des Versicherungskunden vorteilhaft und zweckmäßig erscheint.
5. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vollmacht und diesem Maklervertrag mit gleichen Rechten und Pflichten zu substituieren. Weiters gehen diese Vollmacht und dieser Maklervertrag auf allfällige Rechtsnachfolger des Versicherungskunden und des Versicherungsmaklers über. Versicherungskunde und Versicherungsmakler verpflichten sich ausdrücklich, Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
6. Der Versicherungskunde entbindet gegenüber dem Versicherungsmakler sämtliche zur gesetzlichen, vertraglichen oder beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Personen ausdrücklich von dieser Verpflichtung und beauftragt diese, dem Versicherungsmakler sämtliche angeforderten Informationen offen zu legen und dem Versicherungsmakler die Anfertigung von Abschriften hiervon zu ermöglichen. Die vorstehende Entbindungen von der Verschwiegenheitsverpflichtung richtet sich insbesondere an behandelnde Ärzte, Krankenhäuser und Krankenhausträgeranstalten, Behörden und Gerichte wie auch Banken und Versicherungen (z.B. § 38 BWG).
7. Diese Vollmachtsvereinbarung endet entsprechend den Bedingungen der Versicherungsmaklervereinbarung, spätestens aber automatisch mit Kündigung/Stornierung des letzten durch den Versicherungsmakler vermittelten Vertrages oder durch einen Wechsel des Versicherungsmaklers durch den Versicherungskunden. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass durch die Beendigung dieser Vereinbarung auch die Interessenwahrungspflicht durch den Versicherungsmakler erlischt, nicht jedoch die aus den vorangegangenen aktiven Vertragsverhältnissen resultierenden Ansprüche des Versicherungsmaklers.

Salzburg, am 11. August 2020

.....
(Versicherungskunde)

Salzburg, am 11. August 2020

Arno Winter GmbH
Gaisbergstraße 11 a
5020 Salzburg